Kreis Heilbronn Gemeinde Pfaffenhofen Ortsteil Weiler

Bebauungsplan
Weidenwiesen I M. 1: 500

auf der Gemarkung Weiler Textliche Festsetzungen

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und zum Bebauungsplan ausgearbeitet.

Ingenieurbüro Klomann und Kreiser Burgundenstraße 18/1 7100 Heilbronn Heilbronn, den 26.8.1992 15.1.1993 (Klomann)

1. Aufstellungsbeschluß gem. § 2(1) BauGB vom 26.8.1992				
2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2(1) Satz 2 BauGB vom4.9.92				
3. Bürgerbeteiligung gem. § 3(2) BauGB vom				
4. Auslegungsbeschluß vom 27.01.1993				
5. Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB				
5.1 Bekanntmachung vom 12.02,1993				
5.2 Auslegungsfrist vom 22.02 - 22.03.1993				
6. Satzungsbeschluß gem. § 10 BauGB vom				
7. Das Landratsamt Heilbronn angezeigt mit Schreiben vom				
8. Bekanntmachung über die Durchführung des Anzeige-Verfahrens vom				
9. In Kraft getreten durch die Bekanntmachung vom				

Zur Beurkundung

7129 Pfaffenhofen

4. Juni 1993



Bürgermeister

TEXTTEIL

Bürgermeister

RECHISCRUNDLAGEN dieses Bebauungsplanes sind §§ 2, 9 u. 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGB1. I S 2253), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (Ges.B1. S 577) in Verbindung mit § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 28.11.1983 (Ges.B1. S. 770).

AUFHEBUNGEN: Sämtliche innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans bisher bestehende örtlichen planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen sowie frühere baupolizeiliche Vorschriften werden aufgehoben. FESTSETZUNGEN: In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt: Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – BauNVO – i.d.f. der Bek. vom 23. Januar 1990 (BGB1. I S. 132), geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGB1. II S. 885, 1124).

PLANUNGSRECHTLICHE FLSTSETZUNGEN (§ 9 BauGB)

125

<u>.</u> Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1-15

- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Abweichende Bauweise § 22 (4) BauNVO und § 9. (1) BauGB

Ż

Abgrenzung von Straßenflächen (§ 9 (1) Nr. 26 BauGB)

1.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB, § 18 BauNVO

 $\circ$ 

- 1.7 Höhenlage der Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Pflanzbindungen § 9 (1) Nr. 16 BauGB § 9 (1) Nr. 25 b BauGB
- 1.9 § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

19

(89 (1) Garagen 4 BauGB)

글 9 (1) 16 E

WA - Allgemeines Wohngebiet
(§ 4 BauNVO) (siehe Planbeschrieb)

Planeinschrieb (Nutzungsschablone)

Wie offene o höchstens 24 m Länge offene Bauweise, zulässig sind Einzelhäuser belhäuser und Hausgruppen mit

angrenzenden Grundstücken unterirdische Stützbauwerke entlang der Grundstücks-grenze erforderlich – Breite ca. 0,3 m, liefe 0,4 m (Hinterbeton von Borden). Zur Herstellung des Straßenkörpers sin in den an öffentlichen Verkehrsflächen

baren Flächen nicht Nebenanlagen sind außerhalb der überbau-

Die Erdgeschoßfußbodenhähen (EFH) werden vorgegeben. nicht

siehe Planeintrag + Höhenplan v. 26.8.92

Entlang der Bachläufe ist für die Erhaltung des Ufergehölzes Sorge zu tragen bzw. durch Neupflanzung von einheimischen u. standortgerechten Bäumen u. Sträuchern eine optische Abschirmung des Wohngebietes herbeizuführen.

Einzelbäume

An den im Plan durch Planzeichen festgesetzten Stellen sind standortgerechte, hochwachsende, heimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten.

Die örtliche Lage im Lageplan ist nicht bindend.

Grundstücksflächen oder auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig. Garagen sind innerhalb der überbaubaren

Im Uberschwemmungsgebiet sind Ausnahme des Steges keine Ver zugelassen Veränderungen 3

<u>-</u> 강 Anlagen § 9(1) 2 BauGB Stellung der baul

:1 13 Geh-Fahr-u.
Leitungsrecht
§ 9 (1) 21 BBauGB

Gebäudelängsrichtung und dominierende Firstrichtung der Hauptgebäude

Azung wird nicht beanstander 100 don 2 4 Mai 1003

ie am 21.4.83

Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Pfaffenhofen zur Führung von Entw.-Leitungen im Trennsystem einschl. zugehöriger Einrichtungen

2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN -örtl. Bauvorschriften (§73 LBO) -

21.1

Gebäudehöhen (§ 73(1) 7 LBO Schnitt Wand mit Dachhaut : Schnittpunkt der Dachhaut mit AK Außenwand max. 4,2 m über Straßenachse in Gebäudemitte, berg- u. talseitig

max. 9,5 m über Straßenachse in Gebäudemitte

## ښ ZEICHENERKLÄRUNG und FESTSETZUNGEN:

Nut zungsschab Lone Grenze des räuml. Geltungs-bereichs (§ 9 Abs. 7 BauGB) Baugrenze

	1	0,4: Grundflächenzahl	WA: Art der baul. Nutzung Allgemeines Wohngebiet
SD/WD 28°-40°	a Abweichende Bauweise	1	II Zahl der Vollgeschosse

0,4% ×210,68

Gehweg

Fahrbahn mit Höhenlage

öffentliche Parkplätze, soweit sie nicht als Zufahrten zu den Bauflächen benötigt werden

( 0

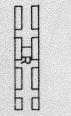
Pflanzzwang Einzelbäume



Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)



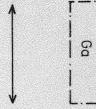
öffentliche Grünfläche



Wasserflächen mit fließrichtung

**\}** 

Mit Geh-, Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 Bau GB) Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Pfaffenhofen



Flächen für Garagen und überdachte Stellplätze – vgl. Textteil 1.10 (§9 (1) 4 Bau GB)



Gebäudelängsrichtung / Firstrichtung

Uberschwemmungsgebiet

- 4. HINWEISE:
- 4.1 Wasserrechtliche Festsetzung:
- 4.2 Geologische Vorgaben:

Die Kanalisation wird im Trennsystem mit doppelter Leitungsführung betrieben!

Im Plangebiet sind um 1975 Erdaufschüttungen vorgenommen worden. Soweit erforderlich sind bauliche Vorkehrungen zu treffen.

1,15×0,60

